

## § 203

**Nachrichtenunterdrückung**

**Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung an vertraute Nachrichten unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.**

Diese Bestimmung dient der **Gewährleistung der Nachrichtenübermittlung** durch die Deutsche Post.

Täter nach § 203 können nur, Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post sein. Vgl. § 202, Anm. 1.

**Unterdrückt** ist eine Briefsendung oder ein Telegramm, wenn sie bzw. es ständig dem Nachrichtenverkehr entzogen oder zeitweilig so lange aus dem Verkehrsablauf entfernt ist, daß die verspätete Ankunft dem ständigen Entzug gleichkommt. Die Nachrichtenunterdrückung wird durch die Entfernung des Trägers der Nachricht aus dem Nachrichtenverkehr wirksam und kann auch in Form des völligen oder zeitweiligen Entzuges der zur Nachrichtenübertragung erforderlichen Energie begangen werden.

Strafbar ist das vorsätzliche Handeln.

## § 204

**Nachrichtenverkehrsstörungen**

**(1) Wer Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

**(2) Ebenso wird bestraft, wer den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört.**

1. § 204 garantiert den **Schutz des ungestörten Nachrichtenverkehrs**.

In Abgrenzung zu § 163 tritt über die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung der Anlagen hinaus die strafrechtliche Verantwortlichkeit erst ein, wenn durch sie der **Nachrichtenverkehr vorsätzlich behindert** wird.

Handelt es sich um eine verbrecherische Beschädigung nach § 164, sind gem. § 63 zur Charakterisierung der Straftat beide Bestimmungen anzuwenden.